

EINSCHREIBEN

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Vorab per Fax an 01 58058 9191
Per e-mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 8.2.2012

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tele2 nimmt zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012) wie folgt Stellung.

MNP-Prozesse zwischen Fest- und Mobilnetzen sollen beibehalten werden

Aus Sicht und Erfahrung eines Festnetzbetreibers, der Gespräche zu mobilen Teilnehmern direkt routet, ist festzuhalten, dass sich für die Nummernübertragung von mobilen Rufnummern zwischen den Mobil- und Festnetzbetreibern ein im Wesentlichen gut funktionierender Prozess entwickelt und etabliert hat. Aus diesem Grund möchte Tele2 die bestehenden Abläufe zwischen Fest- und Mobilnetzen im Rahmen der Rufnummernübertragung von mobilen Rufnummern beibehalten.

Der Änderungsbedarf der MNP-Prozesse bei Festnetzbetreiber soll wirtschaftlich angemessen sein

Lediglich klarstellend ist festzuhalten, dass Tele2 hinsichtlich jener Regelungen des konsultationsgegenständlichen Verordnungsentwurfs, die Mobilbetreiber bzw. die Prozesse zwischen den Mobilbetreibern ansprechen und keine Auswirkungen auf (direkt routende) Festnetze haben, von einer Stellungnahme zu diesen Verordnungsregelungen absieht.

Das Hauptaugenmerk aus Festnetz-sicht richtet sich auf den neuen § 13 NÜV, der die Ansage zu portierten Rufnummern regelt und eine Umkehrung der bisherigen Bestimmungen darstellt. Während der bisherige § 12 „Transparenz über die Identität des Zielnetzes“ vorsieht, dass bei *einem Anruf der Betreiber des öffentlichen Telefondienstes, der den Anruf mit dem Teilnehmer abrechnet, Tariftransparenz zu gewährleisten [hat], die [...] durch eine Information, die am Beginn jedes Gespräches kostenlos über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen ist, zu erfolgen hat, und der Endnutzer die Möglichkeit erhalten muss, diese Information abzuschalten*, sieht der neue § 13 NÜV ein grundsätzliches Verbot des Schaltens einer Portieransage durch den abrechnenden Betreiber vor, das durch gesondertes Verlangen einer Schaltung durch den Teilnehmer aufgehoben werden kann. Vereinfacht gesagt soll statt dem bisherigen Opt-out ein Opt-in-Verfahren für die Portieransage vorgesehen werden.

Der Verordnungsgeber führt dazu in den Erläuternden Bemerkungen zur Nummernübertragungsverordnung 2012 aus, dass ein wesentliches Ziel dieser Verordnung *eine inhaltliche Überarbeitung im Sinne regelungsökonomischer sowie [...] praxisrelevanter Erwägungen* waren, dass *die seit längerem zu beobachtende Tarifentwicklung und das Angebot an Flattarifen zeigen, dass die Produkte und damit auch die Tarife vereinheitlicht wurden und dadurch eine bessere Vergleichbarkeit gegeben ist und eine vorweg verpflichtende Netzansage vor diesem Hintergrund nicht*

mehr erforderlich erscheint, da der Schutzzweck weggefallen ist. Dies schließ[er] jedoch nicht die Möglichkeit des Kunden aus, eine Netzansage für alle zu wählenden Rufnummern schalten zu lassen, soweit er dies wünscht.

Soweit die Intention des Ordnungsgebers zur Neugestaltung der Portieransage verständlich ist, so ist deren vorgesehene Umsetzung überschießend und ohne Berücksichtigung der technischen Umsetzung der mobilen Nummernübertragung in Festnetzen. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung der Portieransage Neu würde systemtechnisch nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar sein, da die derzeitigen Kundensysteme eine Kennzeichnungsmöglichkeit für Portieransagen nicht vorsehen und diese sowie die entsprechende Vernetzung zu den Routingeinträgen völlig neu implementiert werden müsste.

Aufgrund der im derzeitigen § 12 (2) vorgesehenen Verpflichtung, dass *Betreiber mobiler Netze verpflichtet sind, auf Nachfrage geeignete technische Funktionalitäten für die Ansage der Identität des Zielnetzes bereitzustellen*, haben (Festnetz)-Betreiber die Möglichkeit, die Portieransage von den mobilen Netzbetreibern durchzuführen zu lassen. Voraussetzung dafür ist die entsprechende Routingkennung, wie dies auch in den MNP-Vereinbarungen festgelegt wurde, die per default für alle Gespräche von Festnetzteilnehmern zu mobilen Teilnehmern eingerichtet ist. Wünscht ein Teilnehmer derzeit keine Portieransage, so kann er diese als Call-by-call-Opt-out durch Vorwahl von „0610“ ausschalten. In diesem Fall wird dem Mobilbetreiber vom Festnetz eine andere Routingkennung übermittelt, sodass im Mobilnetz keine Portieransage geschaltet wird.

Diese Regelungen widerspiegeln das unterschiedliche wirtschaftliche Interesse von Fest- und Mobilbetreibern an der mobilen Rufnummernportierung und versuchen diesem Rechnung zu tragen. Die mobile Nummernportierung soll den Wettbewerb zwischen den Mobilbetreibern fördern und ist daher für einen Festnetzbetreiber nicht von wirtschaftlichem Nutzen. Daher sollte der ohnehin bereits vorhandene Aufwand für Festnetzbetreiber durch die mobile Nummernportierung nicht unverhältnismäßig erhöht werden, wie dies die Umsetzung der in der Verordnung vorgesehenen Portieransage allerdings zur Folge hätte.

Einschränkung der vorgeschlagenen Regelung zur Portieransage auf den Schutzzweck der Norm

Die vorgeschlagene Regelung ist insofern überschießend, als damit jeder Teilnehmer eine Portieransage verlangen könnte, also auch jene, die keine unterschiedlichen Tarife in die verschiedenen Mobilnetze haben. Dies geht über den Zweck der als Schutzbestimmung konzipierten Ansageregelung eindeutig hinaus. Eine Einschränkung der Portieransage auf Teilnehmer, die unterschiedliche Tarife in Mobilnetze haben, entspricht daher der Intention der Portieransage.

Einschränkung der vorgeschlagenen Regelung zur Portieransage auf den schutzwürdigen Adressatenkreis

Auch hier sieht die vorgeschlagene Regelung noch keine Differenzierung vor, und behandelt Konsumenten und Geschäftskunden gleich. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass Privat- und Geschäftskunden unterschiedliches Anrufverhalten zeigen. Es ist kaum vorstellbar, dass Mitarbeiter eines Geschäftskunden Gespräche vorzeitig beenden, weil der Tarif in das angerufene Mobilnetz etwas höher ist als vor der Portierung. Es ist auch davon auszugehen, dass Mitarbeiter nicht über die konkreten Tarife bzw. über den Vertrag zwischen Arbeitgeber und Telekombetreiber genau in Kenntnis sind. Hier können auch Sonderregeln, die auf das spezielle Telefonieverhalten dieses Geschäftskunden Rücksicht nehmen, aufgenommen worden sein und allfällige unterschiedliche Mobiltarife in die Sonderlösung einberechnet worden sein.

Call-by-Call-Opt-in-Lösungsmodell berücksichtigt Konsumenten- und wirtschaftliche Interessen der Betreiber

Aus Sicht von Tele2 sollten bei der Umsetzung des Wegfalls der Portieransage sowohl konsumentenschutzrechtliche als auch wirtschaftliche Interessen berücksichtigt werden. Es stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen private Nutzer eine Portieransage hören möchten. Da diese üblicherweise bei den häufig gewählten Rufnummern (Familie, Freunde,...) in Kenntnis des entsprechenden Mobilbetreibers und Tarifs sind, scheint eine permanente Portieransage für sämtliche portierte B-Rufnummern nicht im Interesse privater Nutzer zu sein sondern eher störend. Für private

Nutzer ist eine Ansage bei konkretem Bedarf von Interesse, also bei selten gewählten oder neuen Rufnummern, wo man wissen möchte, ob das Gespräch anders tarifiert wird. Bei den wirtschaftlichen Interessen ist zu berücksichtigen, dass die mobile Rufnummernportierung für Festnetzbetreiber keinen Vorteil bietet sondern lediglich Aufwände, und daher Maßnahmen, die lediglich im Interesse der Mobilbetreiber sind, nicht zu unverhältnismäßigen Aufwänden im Festnetz führen sollten. Unter diesen Gesichtspunkten bietet sich eine Call-by-call-opt-in-Lösung an. Dies bedeutet, dass – in genauer Umkehr zur jetzigen Regelung – der Teilnehmer, der bei dem konkreten Anruf wissen möchte, ob der andere Teilnehmer portiert ist oder nicht, vor der zu wählenden B-Rufnummer den Ziffern „0610“ wählt und er von dem jeweiligen Mobilnetz eine Ansage hört, ob die gewählte Rufnummer portiert ist und in welchem Mobilnetz sie jetzt angeschaltet ist.

Diese Lösung würde die derzeitige Systematik beibehalten, und wäre – insbesondere für Festnetzbetreiber - eine technisch und wirtschaftlich machbare Variante.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Maria Pfaffl MIC



Dr. Andreas Koman